

KreisSportBund Viersen e.V.

# Jugendordnung

SEI AKTIV

BEWEGTE JUGEND IM KREIS VIERSEN!



SPORT &  
BILDUNG

# **Jugendordnung**

## **der Sportjugend im KreisSportBund Viersen e. V.**

### **§ 1 Name**

Die Sportjugend im KreisSportBund Viersen e.V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im KreisSportBund Viersen e.V. (im Weiteren KSB genannt).

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportjugend sind alle Sportvereine des KSB mit deren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 3 Einbindung in den KSB Viersen**

Die Sportjugend ist fester Bestandteil des KSB Viersen und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

## **§ 4 Zweck**

Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

## **§ 5 Aufgaben und Ziele**

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind vor allem:

- a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung eines gesunden Lebensstils
- c) Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
- e) Förderung des sozialen Lebens und Lernens
- f) Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- g) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen
- h) Schaffung von Freizeitangeboten für jungen Menschen
- i) Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern
- j) Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen

## **§ 6 Organe**

Organe der Sportjugend des KSB sind:

- der Jugendtag (§ 7)
- der Vorstand der Sportjugend. (§ 8)

## § 7 Jugendtag

- 1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend des KSB. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Der Jugendtag besteht aus je zwei Jugendvertretern der dem KSB angeschlossenen Vereine, die von ihren Organisationen entsandt werden und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 2) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenabschlusses
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 3) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung des KSB statt. Der Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden.

- 4) Der Vorsitzende der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung (kann auch über Mail erfolgen) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

- 5) Jedes teilnahmeberechtigtes Mitglied des Jugendtages hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden KSB Vorstands sind beratend teilnahmeberechtigt.
- 6) Der Jugendtag entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.  
Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **§ 8 Jugendvorstand**

- 1) Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugend im KSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KSB nach innen und außen.
- 2) Der Jugendvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden der Sportjugend
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - bis zu 4 Personen als Beisitzer
  - den Jugendsprechern
- Der Jugendvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- 3) Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören und dass zwei Jugendvorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Der Vorsitzende der Sportjugend oder dessen Vertreter ist Mitglied im Vorstand des KSB.
- 5) Der Jugendvorstand wird vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt.
- 6) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- 7) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem KSB Viersen angeschlossenen Sportvereins ist.
- 8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des KSB verantwortlich.
- 9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

## **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung wurde am 04.02.2013 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend im KSB Viersen beschlossen.